

Insolvenzrecht infolge IRÄG 2017: Grundlegendes und Bedeutung

Seit November 2017 ist der Großteil der neuen beschlossenen Regelungen in Kraft und nun kann dazu eine Bilanz gezogen werden.

Um die vorgenommenen Änderungen besser einordnen zu können, folgt zunächst ein Exkurs zum Insolvenzrecht allgemein. Anschließend werden die Hauptpunkte der Novelle, die Reform des Privatinsolvenzrechts sowie die Anpassung an EU-rechtliche Neuerungen näher erläutert.



Grundlage: Insolvenzrecht und Insolvenzordnung

Hauptziele des Insolvenzrechts sind die Entschuldung des Schuldners und die geordnete und gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger. Wichtigste Rechtsgrundlage ist die Insolvenzordnung mit 3 Möglichkeiten - dem Sanierungsverfahren mit und ohne Eigenverwaltung sowie dem Konkursverfahren. Zusätzlich enthält sie Sonderbestimmungen für natürliche Personen - das Schuldenregulierungsverfahren, das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung sowie Regelungen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten.

Die Eröffnung eines Verfahrens erfolgt bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes durch das örtlich zuständige Landesgericht als Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners selbst oder eines Gläubigers. Im Fall des Privatkonkurses (natürlichen Personen, nicht unternehmerisch tätig) liegt die Zuständigkeit beim Bezirksgericht.

Insolvenzgründe sind dauernde Zahlungsunfähigkeit und bei juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften, bei denen kein

unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sowie Verlassenschaften das dauerhafte Überwiegen der Passiva über die Aktiva bei gleichzeitiger negativer Prognose. Voraussetzungen für die Eröffnung eines Verfahrens sind überdies Kostendeckung durch das Schuldnervermögen und bei Antragstellung durch den Gläubiger das Bestehen einer Insolvenzforderung oder nachrangigen Forderung.

Ziel des Verfahrens ist nicht immer die Liquidation und Verwertung der Insolvenzmasse zugunsten der Gläubigergemeinschaft. Vielmehr steht bei Unternehmen die vermögenserhaltende Sanierung und Fortführung im Vordergrund. Im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung obliegt die Verwaltung dem Schuldner unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters, der bestimmte Rechtshandlungen genehmigen muss oder es wird gerichtlich ein Masseverwalter bestellt. Scheitert die Sanierung - dann folgt der Konkurs.

Besondere Regeln gibt es im Falle nicht unternehmerisch tätiger natürlicher Personen.

Schuldenregulierungsverfahren - Privatkonkurs bisher

Im sogenannten Schuldenregulierungsverfahren, oftmals als Privatkonkurs bezeichnet, verwaltet der Schuldner die Insolvenzmasse im Regelfall unter gerichtlicher Aufsicht und vorbehaltlich gerichtlicher Zustimmungsrechte eigenständig, also ohne Insolvenzverwalter, wobei die freie Verfügung auf das Existenzminimum beschränkt ist.

Mittels eines Zahlungsplans, einer Sonderform des Sanierungsplans, in dem der Schuldner seinen Gläubigern eine seiner Einkommenssituation angemessene Quote während einer bestimmten, 7 Jahre nicht übersteigenden, Zahlungsfrist anbietet (Zahlungsplanvorschlag), soll, sofern die Gläubigermehrheit dem zustimmt und das Gericht die Vor-gehensweise bestätigt, eine Entschuldung erreicht werden. Etwa 70 % der Privatinsolvenzverfahren wurden bis zum Inkrafttreten der Reform auf diesem Weg beendet.

Im Fall der Ablehnung des Zahlungsplans durch die Gläubiger erlaubte das Gesetz dem Schuldner mittels eines Antrags das Abschöpfungsverfahren zu begeh-

ren. Dieses dient dazu, dem redlichen Schuldner, der über einen gewissen Zeitraum – von vor der Reform 7 Jahren – einen Teil der Schuld – vor der Reform zumindest 10 % – begleicht, einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen, indem er dann vom offen bleibenden Teil seiner Schuld befreit und von seinen Zahlungen entpflichtet wird.

Diese Restschuldbefreiung war vom Willen der Gläubiger unabhängig – also auch gegen ihren Willen möglich – und stellte darauf ab, dass sich der Schuldner in dieser Zeit, der sogenannten Wohlverhaltensphase, nach Kräften um die Begleichung seiner Schuld bemüht und die zahlreichen im Gesetz genannten Obliegenheiten erfüllt - Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit und die Herausgabe von Vermögen aus besonderem Erwerb (wie Erbschaften oder Glücksspiel). Nicht angetastet wurde das Existenzminimum. Scheiterte das Bemühen des Schuldners, konnte das Gericht nach alter Rechtslage bei Vorliegen entsprechender Gründe nach Billigkeit entscheiden und dennoch eine Restschuldbefreiung aussprechen.

Verbesserungsbedarf bestand vor allem bei Unternehmern

Besonders gescheiterte Selbstständige waren durch hohe Schulden von durchschnittlich 290.000 Euro von den Hürden im alten Privatinsolvenzrecht besonders stark betroffen. Im Abschöpfungsverfahren konnten nur 33 % der gescheiterten Unternehmer die 10%-Quote aufgrund eigener Leistungen und weitere 23 % nur dank finanzieller Unterstützung Dritter binnen 7 Jahren erreichen. Auch profitierten einkommensschwache Schuldner aufgrund der Vorgabe zu selten von den Möglichkeiten der Entschuldung im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens, da sie die erforderliche Quote selten erfüllten.

War ein Dienstgeber auf Grund eines Insolvenztatbestandes nicht mehr in der Lage, die Dienstnehmer zu entlohnen, erhielten diese nach Anmeldung der offenen Forderungen bei Gericht Insolvenz-Entgelt. Ein Insolvenztatbestand war dabei die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Ver-

mögenslosigkeit. Dies war vor der Reform allerdings nicht zwingend bekanntzumachen, weshalb die Dienstgeber und der Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer bisweilen keine Kenntnis davon hatten, was zu einem Nachteil für die Dienstnehmer führen konnte.

Ein weiteres Ziel war die effizientere Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzen. Hier traten mit der Zeit einige Schwächen zutage, die 2015 auf EU-Ebene behoben wurden. So wurde die Geltung der EUInsVO auf vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren und Verfahren in Eigenverantwortung erstreckt und durch Einführung von Gruppenkoordinationsverfahren das Konzerninsolvenzrecht modernisiert. Außerdem wurde das sogenannte Forum Shopping, Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat kurz vor Insolvenz, um vom dortigen Insolvenzrecht zu profitieren, weiter erschwert.

Was bringt daher die Novelle des Insolvenzrechtes?

Erleichterungen bei der Entschuldung

Bei Fehlen kostendeckenden Vermögens war bislang vor Verfahrenseröffnung der Versuch eines außergerichtlichen Ausgleichs verpflichtend. Dies entfällt nun.

Quoten von 0 Prozent!

Schuldner, die ein das Existenzminimum nur geringfügig übersteigendes nicht pfändbares Einkommen haben, müssen nunmehr keine Zahlungen im Rahmen eines Zahlungsplans mehr anbieten bzw. können, um den Gesetzeswortlaut zu entsprechen, nunmehr eine 0%-Quote anbieten.

Verfahrensdauer - Reduktion auf 5

Im Abschöpfungsverfahren entfällt die bislang erforderliche Mindestquote gänzlich, die Frist im Abschöpfungsverfahren wird auf 5 (statt ursprünglich vorgesehen 3) Jahre reduziert, womit sich Österreich im europäischen Mittelfeld befindet.

Warum profitieren auch Unternehmer?

Besonders Selbständige profitieren von der Neuregelung, da diese häufig mit ihrem Privatvermögen für geschäftliche (Investitions-)Entscheidungen haften und somit ein Neuanfang und eine „rasche Rückkehr in eine produktive Berufssituation“ ermöglicht werden soll.

ABER - Nutznießer Schuldenanhäufers

Allerdings profitieren von der Novelle alle Privatpersonen gleichermaßen, also auch Personen, die reine Konsumschulden angehäuft haben. Dies erklärt auch den starken Anstieg der Privatinsolvenzen im 1. Halbjahr 2018 von fast 84 % (gegenüber 0,4 % bei den Unternehmensinsolvenzen).

Negativtrend (Zahlen der KSV-Austria)

Vor allem ist auch die Durchschnittverschuldung von 112.000 Euro auf 167.000 Euro angestiegen. Der neue Privatkonkurs ist vor allem männlich, da sie durchschnittlich sogar mit fast 208.000 Euro betroffen sind.

Jahresbilanz

Zwischen 1. November 2017 und 31. Oktober 2018 beantragten wöchentlich an die 195 Personen den



Privatkonkurs! Das Plus beträgt insgesamt 60 Prozent! Es handelt sich dabei um 10.114 Verfahren, wobei gut ein Drittel doch einen Zahlungsplan aufweisen konnte und es bieten fast alle Schuldner Quoten über 0 Prozent an.

Nicht jedes Bundesland ist gleich betroffen

Rund ein Drittel der Privatkonkurse wurde in Wien abgewickelt, den höchsten Zuwachs gab es im Burgenland und am geringsten betroffen war Salzburg.

Sperrfrist

Bei Scheitern des Abschöpfungsverfahrens gibt es weiterhin eine 20-jährige Sperrfrist, in der die Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens nicht möglich ist. Ist der Grund für das Scheitern allerdings das Nichterreichen der Mindestquote, darf sofort erneut beantragt werden.

Geltungsdauer

Die mit 1. November 2017 laufende Abschöpfungsverfahren enden der neuen Rechtslage entsprechend nach höchstens fünf Jahren, also am 31. Oktober 2022.

Weitere wichtige Hinweise rund um das neue Insolvenzrecht

Nachteil Restschuldbefreiung mit 0%-Quote und Aufwand für den Beweis von Einleitungshindernissen

Nachteilig aus Gläubigersicht ist, dass Schuldner in Zukunft glauben könnten, ein Zahlungsplan mit entsprechendem höheren Offert sei unnötig, da ohnehin jeder Schuldner mit einer Schuldbefreiung rechnen kann.

Daher müssen Gläubiger genau prüfen, ob etwaige Einleitungshindernisse bestehen, die das Beschreiten des Abschöpfungsverfahrens und der Restschuldbefreiung nicht möglich machen. Beispiele dafür sind das Anhäufen neuer Schulden, ein unrichtiges Vermögensverzeichnis oder die Ablehnung zumutbarer Erwerbstätigkeit. Entsprechender Rechercheaufwand durch den Gläubiger führt daher zu erhöhtem Zeitaufwand und höheren Kosten.

Anpassung an neue EU-rechtliche Vorgaben

Der Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen findet ab Ende Juni 2019 eine notwendige Ergänzung durch ein transparentes europaweit zugängliches elektronisches Insolvenzregister, was die Prüfung der Solvenz von potentiellen Kunden erleichtert.

Einblick in das europäische Register, Eigentumsvorbehalte und Straffung von Insolvenzverfahren

Kehrseite für Unternehmer ist, dass sie vor der Leistung von Zahlungen an europäische Geschäftspartner Einblick in das Register nehmen sollten, um sicherzugehen, dass die Zahlung auch wirklich schuldbefreiende Wirkung entfaltet. Bei Forderungsanmeldung sind die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehalts und die etwaige Aufrechnung mit Gegenforderungen nunmehr bereits zu Verfahrensbeginn anzuführen. Weiters wird durch die Vermeidung von Sekundärinsolvenzverfahren in gegebenenfalls mehreren Ländern das Hauptinsolvenzverfahren gestrafft und effizienter gestaltet.

Örtliche Zuständigkeit

Diese richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung. Erfüllen Anträge auf Einleitung des Schuldenregulierungsverfahrens die gesetzlichen Voraussetzungen nicht, sind sie künftig vom Bezirksgericht an das zuständige Landesgericht zu überweisen.

Fragen dazu?

*Mag. Markus Kunze
steht Ihnen als Jurist
für Rückfragen unter
kunze@fw.at gerne
zur Verfügung!*



Veröffentlichung von Ablehnungen

Durch die öffentliche Bekanntmachung des ablehnenden Beschlusses über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person wegen Vermögenslosigkeit ist nun eine bessere Information der Dienstnehmer und Insolvenzschutzverbände gewährleistet.

Aufnahme in die Ediktsdatei

Bei Kapitalgesellschaften ohne gesetzlichen Vertreter kann die Zustellung ohne Bestellung eines Notgeschäftsführers oder Kurators durch Aufnahme in die Ediktsdatei erfolgen. Gesellschafter, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind zu verständigen.

Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Für bevorrechtete Gläubigerschutzverbände wird klargestellt, dass die Aufhebung des Insolvenzverfahrens mit Gläubigerzustimmung einen sogenannten belohnungsauslösenden Tatbestand begründet.

Vergütung Insolvenzverwaltung

Der Passus zur Entlohnung des Insolvenzverwalters wurde von 2.000 auf 3.000 Euro geändert und somit eine Erhöhung der Grundvergütung entsprechend der Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex sichergestellt.